

## Erster Abschnitt.

Graf Anton Günther von Oldenburg. — Das Fräulein Elisabeth von Ungnad. — Graf Anton I. von Oldenburg. — Dessen Erhebung in den Reichsgrafenstand. — Verträge Anton Günthers mit seinen Lebens- und Allodialerben. — Oldenburgisches Fideikommiß. — Graf Anton II. von Oldenburg. — Die Erbgräfin Charlotte Sophie. — Ihr Gemahl Graf Wilhelm von Bentinck. — Uebergang der Oldenburgischen Fideikommißherrschaften und Güter an die Oldenburgische weibliche Linie: Oldenburg-Bentinck.

Der Grundbesitz ist das edelste Gut,  
Wie die Erd' in Gottes Händen ruht;  
Ob Stürme schnauben, ob Feinde toben,  
Der Grund bleibt unten, der Himmel oben.

Rückert.

Der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther (geboren am 1. November 1583, gestorben 1667), hatte sich aus seiner im Jahr 1635 mit der Prinzessin Sophie Katharina von Holstein-Sonderburg eingegangenen Ehe keiner Nachkommenschaft zu erfreuen. Seine ganze Liebe wandte sich daher einem Sohne zu, den ihm seine verlobte Braut, die Fräulein Elisabeth von Ungnad, den 1. Februar 1633 geboren hatte, und welcher der Ahnherr der Oldenburg-Bentinckschen Familie wurde. Die Ungnade von Weissenwolf waren ein, mit dem Bruder dieses Fräuleins, 1646, in den

reichsgräflichen Stand erhöhetes, altadeliches, österreichisches Geschlecht. Das Fräulein Elisabeth war mit ihrer Mutter und Schwester in Folge der damaligen Kriegsunruhen nach Aurich gekommen, und am Hofe des Grafen Enno III. von Ostfriesland wohlwollend aufgenommen worden. Graf Anton Günther lernte sie kennen, verlobte sich mit ihr, und stellte darüber eine mit seinem Blute unterzeichnete Urkunde aus. Die Ehe wurde indessen nicht vollzogen. Das Fräulein von Ungnad kehrte an den Ostfriesischen Hof zurück und vermählte sich später mit dem Grafen von Marenholz. Nach dessen unglücklichem Ende (er wurde 1651 zu Verum enthauptet) lebte sie an verschiedenen Orten, und zog zuletzt nach Barel zu ihrem Sohne, bei dem sie starb.

Dieser Sohn Anton Günthers war unter dem Namen Anton von Aldenburg, dem alten Familiennamen für Aldenburg, durch ein Rescript Kaiser Ferdinand III. den 16. März 1646 legitimirt und in den Adelsstand, und später den 25. März 1651 in den Freiherrnstand erhoben worden. Auf dem Reichstag zu Regensburg, den 15. Juli 1653, erhöhte der Kaiser denselben, unter dem Namen Anton von Aldenburg, mit allen seinen in rechter Ehe erzeugten und geborenen Leibeserben, männlichen und weiblichen Geschlechtes, in den Reichsgrafenstand, unter der Verleihung aller reichsgräflichen Rechte, insbesondere der Reichs- und Kreisstandschaft, mit der Befugniß, sich gleich anderen westphälischen Grafen einem Grafenkollegium zuzugesellen. Unter den vielen wichtigen, damit verbundenen Begnadigungen ist vorzüglich hervorzuheben: daß der Kaiser im Voraus die Grafschaft oder sonstige reichsunmittelbare Herrschaft, die Anton von Aldenburg erwerben würde, zur unmittelbaren freigehörigen Grafschaft erhob, und ihn berech-

tigte, mit allen seinen ehelichen Leibeserben, sich darnach mit dem Grafenprädikat zu schreiben und zu tituliren. Ferner sollten die zur Succession berufenen Grafen von Aldenburg mit dem zwanzigsten Jahre majorem und befähigt sein, Graf- und Herrschaften, Land und Leuten selbst vorzustehen und zu regieren. Endlich wurde demjenigen derer von Aldenburg, welcher keine eheliche männliche Erben hinterlassen würde, freigegeben, durch letzte Willensbestimmung, selbst wenn mehrere Töchter vorhanden, einen von dem eigenen Geschlechte oder einen andern zu adoptiren und ihm die Besitzungen (sofern nicht die Fideikommiss-Eigenschaft daran hindere), Stand, Name, Würde und Rechte der Familie zuzuwenden; ein solcher Adoptirter, nicht aber der angestammte Fideikommiss-erbe, sollte indessen dem Kaiser namhaft gemacht werden.

Das Aldenburgische Grafendiplom wurde, auf Anton Günthers ausdrückliches Verlangen, nach dem Muster desjenigen ausgefertigt, welches kurz zuvor, den 16. November 1650, dem Freiherrn Christian von Ranzau ertheilt worden war, und welches sich durch die Reichhaltigkeit der verliehenen Privilegien auszeichnete<sup>1)</sup>. Den 21. Februar 1654 wurde dem Grafen von Aldenburg auch noch das Münzregal verliehen.

Neben diesen Kaiserlichen Begnadigungen, durch welche Graf Anton Günther seinem Sohne, den er, wie er sich in einer Urkunde ausdrückt, *digne de son sang et naissance* hatte erziehen lassen, seine eigenen Standesvorzüge zu sichern suchte, war er auch darauf bedacht, ihm zur Behauptung dieses hohen Standes das erforderliche Besitzthum an Land und Leuten zu

---

1) Das Memorial des Aldenburgischen Abgesandten an den Kurfürsten Erzkanzler (d. d. Regensburg 13. Juni 1653) enthält diese besondere Bitte.

verschaffen. Seine Wünsche und Absichten in dieser Beziehung sprach er am deutlichsten in einem, später kassirten Testament von 1659 aus, worin er sagte: „Demnach der liebe Gott uns einen „mit einer hohen Standesdame erzeugten Sohn bescheret, „welcher von der römisch-kaiserlichen Majestät nicht allein in „optima forma, da den natalibus etwas abgehen sollte, legitimirt „und den legitimo per omnia parificirt, sondern auch zur „hohen Dignität eines Reichsgrafen erhoben oder „vielmehr restituirt worden, und wir solchem nach befugt „wären, selbigen sowohl in allen unseren, sowohl erblichen als „in den Allodialgütern zum Universal- und alleinigen Erben „einzusetzen; u. s. w.“ Obgleich aber Anton Günther durch die Legitimation und Grafenerhebung seinen Sohn einem ehelichen Kinde gleichgestellt erklärte, so wußte er doch zu wohl, daß er ihm weder Lehn- noch Fideikommissgüter, die sich auf eheliche Leibeserben vererbten, hinterlassen konnte.

In späteren Verträgen über solche Güter spricht er daher, bei der Verfügung über dieselben, von seinem Mangel an ehelichen Leibeserben, z. B. in einem Receß von 1666: ein Beweis, daß er einen durch Legitimation den Ehelichen vollkommen Gleichgestellten dennoch nicht unter dem Ausdruck „eheliche Leibeserben“ sich mitbegriffen dachte. Anton Günther mußte sogar einsehen, daß er durch jene Behauptung einer Gleichstellung seinen Agnaten und rechten Erben nur Anstoß geben und seinem Sohne eher schaden wie nützen werde. Er ließ daher jene ganze Stelle in seinem späteren Testament weg, und zeigte große Sorgfalt, die Reizbarkeit seiner rechten Erben in jener Beziehung nicht zu verlegen. Er sah ein, daß er nur, im Wege der Uebereinkunft mit denselben, seinem Sohne eine sichere, dessen Reichsgrafenstande angemessene Versorgung verschaffen könne. Dies Verfahren des Grafen

Anton Günther hätte sich der letztregierende Graf Bentinck in Beziehung auf die von ihm als die seinigen anerkannten vorehelichen, obendrein unebenbürtigen Kinder zum Beispiel dienen lassen sollen. Die Gesinnungen seines Bruders und der Söhne desselben verbürgten ihm die möglichste Berücksichtigung dieser, von ihm anerkannten Kinder. Auch besaß er, wenn er seine verschiedenen Liebhabereien nur um ein Weniges hätte einschränken wollen, in den bedeutenden Einkünften der Herrschaften die reichlichsten Mittel zu deren anständiger Versorgung.

Die Nachfolge in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sowie in die Herrschaft Jever, konnte Graf Anton Günther seinem Sohne, so gerne er es auch gewollt hätte, nicht zuwenden. Doch sind Belege darüber vorhanden, daß er eine Zeitlang wohl daran gedacht hatte. Die Grafschaften waren Reichslehen, in welchen legitimirte Kinder, ohne Konsens der Lehnserven, auch mit Kaiserlicher Begnadigung nicht succediren konnten. Die Lehnserven des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst waren: nach der Linealerbfolge, der König von Dänemark und der Herzog von Holstein-Gottorp; nach der Gradualerbfolge hingegen, der mit Anton Günther um einen Grad näher verwandte Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön<sup>2)</sup>. Die Herrschaft Jever war durch ein Testament der Erbfräulein Maria von Jever an ihren Vetter den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, Anton Günthers Vater, und dessen eheliche Leibeserben gekommen. Da nun Anton Günther keine männlichen ehelichen Leibeserben hatte, so war seine an den Fürsten Rudolf von Anhalt-Zerbst vermählte Schwester Magdalena, in Beziehung auf Jever, die nächste rechte Erbin. Auch war derselben und ihrem Sohne, dem

---

2) Man sehe im Anhang den Stammbaum unter No I.

Fürsten Johann, diese Herrschaft, nebst der dazu gehörigen Herrschaft Kniphausen, bereits in einem Testament Anton Günthers von 1653 vermacht worden. Außer diesen Graf- und Herrschaften besaß Graf Anton Günther noch sehr beträchtliche, durch keine fideikommissarische Bestimmung auf legitime Erben beschränkte, vielmehr seiner freien Verfügung unterworfenen Allodialgüter, die in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und der Herrschaft Jever zerstreut lagen, und von dem Lehns- und rechten Erbgute zu trennen waren. Dadurch hatte er sehr bedeutende Mittel, die er ungehindert zur Ausstattung seines Sohnes verwenden konnte.

Graf Anton Günther hielt den König von Dänemark und Herzog von Gottorp für näher berechtigt zur Lehnsfolge in die Grafschaften, als den Herzog von Plön. Er schloß also mit den beiden Ersteren verschiedene Verträge, besonders den Rendsburger Vergleich von 1649, und den Oldenburgischen Separationsvertrag von 1653, durch welchen die Allodialgüter festgestellt, ein Theil davon den Lehnsfolgern überlassen und dagegen von diesen für Anton von Oldenburg und dessen eheliche Leibeserben die Nachfolge in die Herrschaft Barel und die Vogtei Jade unter Oldenburgischer Landeshoheit ausbedungen wurde. Barel, welches in den ältesten Zeiten unter eigenen Häuptlingen gestanden hatte, war seit 1386 von Oldenburg abhängig, und durch den Tod des letzten Häuptlings Hayo (1481) völlig mit demselben vereinigt worden. Als ein gänzlich der Grafschaft Oldenburg inkorporirtes Land, oder auch nur als Zubehör, war es im Oldenburgischen Lehnbrief Kaiser Karl V. von 1531 einbegriffen und Theil des Oldenburgischen Reichslehen. Es wurde daher in den Verträgen zwischen Anton Günther und seinen präsumptiven Lehnsfolgern vorbehalten, daß Barel, nach Aussterben des Oldenburgischen männlichen

und weiblichen Geschlechts, an den Lehnsfolger zurückfallen und mit dem Aldenburgischen Reichslehn wiederum vereinigt und konsolidirt werden sollte. Die Vogtei Jade gehörte nur zur Hälfte zum Aldenburgischen Reichslehen, die andere Hälfte war allodial. Es war daher nur jene ein Gegenstand der Unterhandlung mit den Lehnsfolgern. In der Folge erlangte Anton Günther für diese beide Besitzungen Barel und Jade, durch besondere Concessionen des Königs von Dänemark und Herzogs von Gottorp, auch die Reichsunmittelbarkeit, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Anton von Aldenburg wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Grafenkollegium nehmen könne.

Mit dem Fürsten Johann von Anhalt, seinem Neffen, schloß Anton Günther den 16. März 1657 einen Vertrag, durch welchen dem Grafen von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben die Succession in die Herrschaft Kniphausen zugesichert wurde. Diese Herrschaft war mit der Herrschaft Zeven, zu welcher sie, wie bereits erwähnt wurde, in einem Pertinenzverhältnisse stand, ein Burgundisches Erblehen<sup>3)</sup>, und Anton Günther hatte von dem König Philipp II. von Spanien als Herzog von Burgund, die Genehmigung erhalten, darüber zu Gunsten seines Sohnes zu verfügen.

Auf diese Verträge mit seinen Lehens- und Allodialerben gestützt, errichtete Anton Günther mehrere testamentarische Verfügungen; zuletzt, das gültig gebliebene und in Vollzug gekommene

---

3) Das Fräulein Maria von Zeven hatte im Jahre 1532 ihre Herrschaft Zeven nebst Zubehörungen als ein freies Erblehen dem Könige von Spanien, als Herzog von Burgund, zu Lehen aufgetragen, um sich dessen Schutzes gegen die Grafen von Ostfriesland, die Zeven an sich reißen wollten, zu versichern.

Testament vom 23. April 1663. Die in jenen Verträgen erworbenen und ausbedungenen Herrschaften und Güter wurden in diesem Testament, als ein untheilbares Familienfideikommiß, dem Grafen Anton von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts hinterlassen, und sollten sich unter denselben nach dem in hohen Häusern hergebrachten Primogeniturrecht vererben. Nach Aussterben des Aldenburgischen Manns- und Weibstammes sollte Barel, Jade u. s. w. an die Aldenburgischen Lehensfolger zurückfallen und mit den Grafschaften wiederum vereinigt und konsolidirt werden, Knipthausen aber an das Anhaltische Haus kommen. Unter den Bestimmungen des Testaments ist besonders hervorzuheben, daß das Fideikommiß nur mit 200,000 Rthlr. Gold sollte belastet oder verringert werden dürfen. Die außer den genannten Herrschaften dem Grafen Anton als Legate hinterlassenen beträchtlichen, freien und mit großen Vorrechten begabten Güter sollten dazu dienen, daß derselbe seinen gräflichen Stand desto löblicher und rühmlicher sollte ausführen können.

Nach Graf Anton Günthers Ableben gelangte Anton I. von Aldenburg zum ruhigen Besitz des ihm Hinterlassenen. Auch nahm er als Statthalter für den König von Dänemark und den Herzog von Gottorp Besitz von Aldenburg und Delmenhorst, ohne sich an die durch Notar und Zeugen eingelegte Protestation des Herzogs von Plön zu kehren. Indessen beruhigte sich dieser dabei nicht. Er war seiner Erbensprüche wegen schon bei Anton Günthers Lebzeiten beim Reichshofrath klagbar geworden und hatte auf Kassation des Rendsburgischen Vergleichs, und die in demselben übereingekommene Vertauschung und Veräußerung von Theilen des Aldenburgischen Reichslehen, angetragen. Er wiederholte jetzt seine Klage und brachte es dahin, daß durch

ein Reichshofrathserkenntniß vom 20. Juli 1673 der Rendsburgische Vergleich kassirt, und dem Herzog von Plön die Erbfolge in die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt wurde. Noch ehe es dahin gekommen war, hatte sich der König von Dänemark 1671, auf den klugen Rath seines damaligen Ministers, des berühmten Schumacher, mit dem Herzog von Plön verglichen, und gegen andere Entschädigung sich dessen Rechte cediren lassen. So erhielt sich der König nicht blos seine eigene Hälfte an den Graffschaften, sondern gewann auch, durch die ihm cedirten Rechte des Herzogs von Plön, den Besitz der Gottorp'schen Hälfte.

Mit der Aufhebung des Rendsburgischen Vergleichs, und der mit demselben in Verbindung stehenden späteren Verträge kamen die darin dem Oldenburgischen Hause überlassenen Besitzungen in Frage. Der König von Dänemark wurde berechtigt, so wie gegen den Herzog von Holstein-Gottorp, so auch gegen den Grafen von Oldenburg, die Plön'schen Rechte als Cessionar geltend zu machen. Indessen soll sich Graf Anton I. von Oldenburg bei Zeiten verglichen, und, um sich die Hauptbesitzungen zu sichern, bedeutende Opfer gebracht, namentlich auch den ihm zum dritten Theil vermachten Weserzoll abgetreten zu haben. Herr von Halem theilt im dritten Bande seiner Geschichte von Oldenburg S. 481 die Urkunde über diese Abtretung nach einer, in einer Privatsammlung vorhandenen simplen Abschrift mit. Sie ist datirt vom 25. Mai und 21. Juni 1676. Es wurde darin dem Grafen Anton I. von König Christian V. gegen Cession des Weserzolles der ruhige Besitz alles dessen, was ihm durch den Rendsburgischen Vergleich, und die späteren Verträge und Resolutionen zugestanden worden war, von Neuem garantirt; auch Königlich Seits auf die Rechte aus der Plön'schen Cession gegen ihn verzichtet. Diese wichtige Urkunde ging unter

der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Anton II. verloren. Graf Anton I. blieb, so lange er lebte, im ungestörten Besiz der Herrschaft Barel, Vogtei Jade, und seiner damit verbundenen Güter.

Auch sind Urkunden vorhanden, aus denen sich ergibt, daß die ihm wegen Barel zustehenden reichsständschastlichen Rechte eine Anerkennung gefunden hatten, indem er wegen dieser Herrschaft als westphälischer Reichs- und Kreisstand vom Kaiser und Müständen angesehen und behandelt wurde, obgleich seine Stimme wegen des Mön'schen Einspruches vermuthlich suspendirt blieb. Daß er förmlich recipirt war, ist wahrscheinlich.

Graf Anton I. war in erster Ehe mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein vermählt, von der er nur Töchter hatte. Die älteste derselben, Antoinette Auguste, war an den Grafen Ulrich Guldenslöw, Sohn König Friedrichs III. von Dänemark vermählt. Aus dieser Ehe stammen die Grafen von Dannekiold=Lauerwig, die im männlichen Stamme, mit dem Admiral Grafen Christian Konrad (1783) ausstarben. Dessen beide Töchter sind an die Herzoge Christian Carl Friedrich August und Friedrich August Emil von Holstein=Augustenburg vermählt. Diese und ihre Nachkommen sind also nach Aussterben der Albenburg=Ventinck'schen Linie die nächstberechtigten Erben in die Albenburgischen Fideicommissherrschasten, und haben daher ein Interesse bei der Aufrechthaltung einer legitimen Nachfolge in denselben. Die zweite Gemahlin des Grafen Anton I. war eine Prinzessin la Trimouille, deren Familie zu den Kronprätendenten von Neapel gehörte, ihre Rechte aber nur durch Deductionen geltend machen konnte. Er hatte sie erst sechs Monate, als er plötzlich den 27. Oktober 1680 starb. Anton I. war ein Mann von großer Fähigkeit und Bildung, bedeutender Diplo-

mat, der Dänemark als Ambassadeur bei verschiedenen Gelegenheiten würdig vertrat. Die Prinzessin kam den 26. Juni 1681 mit einem Nachgeborenen, dem Grafen Anton II. nieder. Der plötzliche Tod Anton I., die Ungewißheit der Erbfolge vor der Niederkunft seiner hinterlassenen Wittwe mit einem Sohne, die dann eintretende Minderjährigkeit dieses Letzteren waren für das Aldenburgische Haus verderblich. Der größte Theil der Aldenburgischen Güter wurde, als zum Aldenburgischen Reichslehen gehörig, in Beschlag genommen. Es sollte, unter Aufhebung der mit Anton G ü n t h e r geschlossenen Verträge, eine neue Trennung des Lehens vom Allode vorgenommen werden. Nach langen Verhandlungen mit der Mutter des minderjährigen Grafen und dessen Vormündern, (Vormünder waren der bereits genannte Graf Ulrich G ü l d e n l ö w, und der mit der zweitältesten Tochter des Grafen Anton I. vermählte Baron Fridag, deren Gemahlinnen und Nachkommen folglich, wenn Anton II. keinen Sohn gehabt hätte, Erben der Aldenburgischen Besitzungen gewesen sein würden), kam endlich den 30. August 1693 der sogenannte Aldenburgische Traktat zu Stande. Es mußte darin Namens des Gräflichen Mündels auf einen großen Theil der ihm von seinem Vater hinterlassenen Besitzungen, Forderungen und Rechte, namentlich auf die Vogtei Jade, verzichtet werden. Die Herrschaft Barel wurde ihm und seinen ehelichen männlichen Leibeserben, mit Verlust der zugestandenen Reichsunmittelbarkeit, unter Aldenburgischer Landeshoheit zurückgegeben. Diesen Vertrag bestätigte Graf Anton II. nach erreichter Volljährigkeit. Für den Fall des Aussterbens des Aldenburgischen Mannstammes hatte der Sohn der an den Grafen Ulrich von G ü l d e n l ö w vermählten ältesten Tochter des Grafen Anton I. von Aldenburg, der Graf von Dannefskiold-Lauerwig und dessen Nach-

kommenschaft die Anwartschaft auf Barel erhalten. Dem Grafen Anton II. standen aber aus der, von dem Grafen Gildenlöw geführten Vormundschaft beträchtliche Ansprüche zu, welche er gegen dessen Sohn und Erben, den Grafen Lauerwig, geltend gemacht hatte. Es kam darüber ein von dem König von Dänemark bestätigter Vergleich zu Stande (1731), in welchem der Graf Lauerwig auf die erhaltene Anwartschaft verzichtete und Anton II. Barel auch für seine weiblichen ehelichen Nachkommen zugesichert erhielt. Dieser Vergleich war für Anton II. besonders deshalb wichtig, weil er aus seiner Ehe mit der Landgräfin Wilhelmine von Hessen, einer Nichte der Königin Charlotte Amalie von Dänemark (vermählt 26. April 1711), nur eine einzige Tochter, die Erbgräfin Charlotte Sophie, und keine Aussichten auf männliche Leibeserben hatte. Um die Hand dieser Erbtochter bewarben sich mehrere Fürsten; allein sie gab aus Neigung dem als Diplomaten bekannten niederländischen Freiherrn Wilhelm von Bentinck, der vor der Vermählung in den deutschen Reichsgrafenstand erhoben wurde, den Vorzug. Die Familie Bentinck stammt aus der Pfalz, blühte aber schon seit dem vierzehnten Jahrhundert unter den ritterschaftlichen Geschlechtern der Niederlande. Ein Zweig derselben folgte dem Erbstatthalter Wilhelm III. nach England und erlangte unter dem Titel eines Grafen, später Herzogs von Portland, die englische Pairschaft. Graf Wilhelm von Bentinck, der Gemahl der Gräfin von Altdenburg, war der jüngere Sohn des Grafen von Portland. Die Vermählung fand den 1. Juni 1733 statt.

Aus der Regierung des Grafen Anton II. müssen hier noch dessen Schritte zur Aufnahme in das westphälische Grafenkollegium wegen seiner Herrschaft Knipphausen angeführt werden. Die Veranlassung zu denselben war folgende. Anton von

Altenburg war als exenter Stand zu außerordentlichen Reichssteuern nicht nur sehr in Anspruch genommen worden, sondern das Reichskammergericht hatte auch von ihm einen Beitrag zu den Kammergerichtskosten verlangt und ihn, als er denselben verweigerte, durch den Reichsfiskal darauf belangen lassen. Wenn gleich die Reichsfreiheit, welche Kniphausen als Burgundisches Lehen genoss, von Kammerzielern und den ordentlichen Reichssteuern befreite, so mußten doch die häufigen Anforderungen auf außerordentliche Beiträge den Wunsch erregen, durch die Aufnahme in ein Grafenkolleg die Beiträge geregelt, und mit den Lasten sich auch im Genuß der vom Kaiser verliehenen Siz und Stimme zu sehen. Anton II. kam nun am 12. November 1737 bei dem Direktorium des Nieberrheinisch-Westphälischen Kreises mit dem Gesuche um seine Aufnahme unter die westphälischen Kreisstände wegen der Herrschaft Kniphausen ein. Er berief sich dabei auf die vom Kaiser Ferdinand III. in dem Grafendiplom verliehenen reichsstandshaftlichen Rechte. Er starb indessen (6. Juni 1738), ehe noch seine förmliche Zulassung zur Stimmführung in der Kreisversammlung erfolgen konnte, indem derselben eine Protestation von Seiten Ostfrieslands entgegentrat. Diese Ostfriesische Protestation gründete sich auf das von Ostfriesland behauptete lehensherrliche Recht über Kniphausen, welches ihm gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von den unrechtmäßigen Inhabern dieser Herrschaft ungültig übertragen worden war. Edo Wiemken's des Älteren, Herrn von Jever, Enkelin Reinholda hatte nämlich Kniphausen zum Brautshatz erhalten. Ihr Sohn Jung Edo wurde durch einen Halbbruder, den sein Vater nach dem Tode seiner Mutter Reinholda erzeugt hatte, Namens Iko, und dessen Verwandtschaft aus seinem mütterlichen Erbe verdrängt. Jung Edo vererbte seine An-

sprüche auf Kniphausen auf seine Tochter Reinholda, die dieselben ihrem Vetter Edo Wiemken dem Jüngeren von Zever, dem Vater der Erbfräulein Maria, übertrug. Maria von Zever stellte im Jahre 1548 eine Klage gegen die unrechtmäßigen Besitzer von Kniphausen, die sich Herren von In- und Kniphausen schrieben, und später unter diesem Namen in den Freiherrnstand erhoben wurden, beim Reichskammergericht an. Johann XVI. von Oldenburg setzte den Prozeß fort und erlangte 1592 ein obsiegliches Urtheil, gegen welches die Beklagten Revision einlegten. Erst Anton Günther gelangte durch ein Kaiserliches Exekutionsdekret in den Besitz von Kniphausen (1624) und verglich sich unterm 7. Mai 1624 mit den bisherigen Besitzern über die sechsundneunzigjährigen Nutzungen und Verwendungen. Die von diesen Besitzern an Ostfriesland, um dessen Beistand zu gewinnen, übertragene Lehensherrschaft über Kniphausen war mit der Verurtheilung und Ausweisung der Ersteren gleichfalls erloschen. Es ist daher von den Königen von Preußen und Hannover, den Nachfolgern in das Fürstenthum Ostfriesland, nicht bekannt, daß sie lehensherrliche Rechte dieses Fürstenthums über Kniphausen geltend machten.

Welchen Fortgang die Angelegenheit Anton II. beim Westphälischen Kreise nahm, ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden; die Nachforschungen darüber sind indessen nicht beendigt. So viel ist gewiß, daß der Westphälische Kreis und dessen Direktorium die Erbgräfin Charlotte Sophie von Oldenburg, 1748 und später, als einen Mitstand anerkannten und sich ihrer als eines solchen annahmen. Auch hinsichtlich einer Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg geschahen von Anton II. Schritte. Er kam durch das Direktorium zur Proposition und erhielt von fast allen Mitgliedern die Zustimmung zu seiner

Aufnahme. Ein Oeffentliches Widerspruchs hatte jedoch auch hier die Folge, daß nach einem Dekrete des Direktoriums des Grafenkollegs Sitz und Stimme für Kniphausen vorläufig suspendirt bleiben sollten. Der Zulassung zu derselben stand übrigens sonst nichts im Weg, und es scheint von keiner andern Seite her ein gültiger Einwand vorgebracht worden zu sein. Ob diese Angelegenheit unter den Nachfolgern Anton II. dem Ziele näher gebracht, oder erledigt worden sei, liegt, bei der Unvollständigkeit der Nachrichten, noch im Dunkel. Bei diesen Bemühungen Anton II. konnte, da mit ihm voraussichtlich der Aldenburgische Mannstamm erlosch, nur das Recht der nachfolgenden weiblichen Linie Aldenburg-Bentinc Bestimmungsgrund sein. Dieselbe trat auch in dieser Beziehung in alle Rechte des Aldenburgischen Mannstammes ein.

Dem Grafen Anton II. folgte in der Regierung die Erbgräfin Charlotte Sophie. Denn nach Ausgang des Aldenburgischen Mannstammes gingen dessen Besitzungen und Rechte, in Gemäßheit des Anton Günther'schen Testaments und des Aldenburgischen Grafendiploms, auf sie und auf ihre Nachkommen über. Anton II. hatte seine Tochter außerdem noch ausdrücklich zur Erbin aller seiner Rechte eingesetzt, in einem Testament vom 25. Oktober 1727, in welchem er zugleich die Verfügung des Grafen Anton Günther wiederholte und bestätigte.

Die Gräfin Charlotte Sophie übertrug bei Lebzeiten durch eine Akte von 1751 alle ihre Rechte an ihre mit dem Grafen Wilhelm von Bentinc erzeugten Söhne, deren ältester Christian Friedrich Anton nach dem im Hause geltenden Primogeniturrecht die Regierung mit erlangter Majorität antrat. Er vermählte sich mit einer Baronesse Tuyll von Seroskerken. Unter seinen Söhnen sind die

beiden ältesten, Graf Wilhelm Gustav Friedrich, geb. 21. Juli 1762, und Graf Johann Karl, geb. 2. Juli 1763, zu bemerken. Der Erstere folgte dem Vater in die Regierung, und gab nach dem Tode seiner ebenbürtigen Gemahlin, einer Gräfin Neede, (gest. 24. November 1799) und deren Sohnes (gest. 25. März 1813) durch die Ehelichung eines bäuerlichen Dienstmädchens (verm. 1816), deren voreheliche drei Söhne (geb. 1801, 1809 und 1812) er als die seinigen anerkannte und durch die nachfolgende Ehe legitimirte, zu den bekannten Successionsstreitigkeiten mit seinem Bruder, dem Grafen Johann Karl, und dessen ältestem Sohne, dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Veranlassung. Aus einer etwas starken Idylle wurde ein Intriguenstück. Dem verstorbenen Grafen und seinen Rathgebern leuchtete vergeblich das Beispiel des Grafen Anton Günther, des Fideikommissstifters, vor, der die Rechte seiner Agnaten beachtete, und nur über Dasjenige zu Gunsten seines legitimirten Sohnes verfügte, worüber er freie Verfügung hatte, oder erhielt. An sich selbst den Nachtheil außerehelicher Verbindung erkennend, war er darauf bedacht, die Familie seines Sohnes, deren Erhebung in den hohen Adelsstand und standesmäßige Ausstattung das Hauptziel seiner letzten Lebensjahre war, davon frei zu erhalten. Durch die Worte seines Testaments: „eheliche Leibeserben,“ durch die Bestimmung, daß dasselbe nach seinem einfachen, natürlichen Wortverstande, nicht nach Fiktionen, ausgelegt werden solle, mußte er seine Stiftung gegen das Eindringen außerehelich Geborener gesichert glauben. Was ist aber vor gelehrten Wortdeutern und Wortverdrehern sicher?

---